

**Richtlinie
der Universität zu Lübeck über Drittmittel
vom 6. Juni 2023**

Aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 5. Juni 2023 die folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt A: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Grundsätze
- § 3 Verwaltung von Drittmitteln

Abschnitt B: Verfahren

- § 4 Drittmittelkommission
- § 5 Aufgaben und Pflichten der Drittmittelkommission
- § 6 Grundsatz und Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 7 Verfahrensregelung für Drittmittel mit Gegenleistung durch die Universität zu Lübeck
- § 8 Verfahrensregelung für Drittmittel ohne entsprechende Gegenleistung durch die Universität zu Lübeck, § 1 Absatz 3 Nummer 3
- § 9 Beschaffungen
- § 10 Belohnungen und Geschenke
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Die Universität zu Lübeck ist seit dem 1. Januar 2015 eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Als Stiftungsuniversität ist es Ziel, die Qualität in Forschung und Lehre zu steigern. Zusätzlich zu den Landesmitteln sollen private und öffentliche Mittel eingeworben werden, um diese Ziele zu erreichen. Die einzuwerbenden Mittel umfassen sowohl Mittel Dritter zwecks Hochschulforschung gemäß § 37 HSG als auch Mittel aus Vereinbarungen im Gegenseitigkeitsverhältnis, Auftragsforschung, Dienstleistungen und Sponsoring sowie Zuwendungen ohne Gegenleistung im Austauschverhältnis, wie Mäzenatentum, Stiftungsprofessuren, u.ä.

Diese Richtlinie regelt als Dienstanweisung den Umgang mit Drittmitteln und soll dazu beitragen, Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen bei der Beantragung, Durchführung und Bewirtschaftung, um sowohl bei der Finanzierung von Forschungsvorhaben durch die Industrie als auch allen weiteren Zuwendungen durch öffentliche und private Dritte den Anschein unlauterer Absichten zu vermeiden und dient der Qualitätssicherung der Prozesse im Rahmen solcher Projekte. Sie sichert damit die Wissenschaftsfreiheit und dient dem Schutz der Beschäftigten. Diese Richtlinie ergänzt die Satzung für den Umgang mit Zuwendungen privater Dritter, die Vergabeordnung, Regelungen zur Reisekostenabrechnung und den Erlass zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung, Verwendung, Verwaltung und Durchführung von Drittmittelvorhaben durch die Universität zu Lübeck und ihre Mitglieder im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabe.
- (2) Für die Einwerbung, Annahme, Verwendung, Verwaltung und Durchführung von Drittmittelvorhaben der klinischen Medizin im UKSH gilt die „Gemeinsame Richtlinie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), der Universität zu Lübeck (UzL) und des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) über die Einwerbung und Annahme, Verwaltung und Verwendung von Mitteln Dritter am UKSH“.
- (3) Begriffsbestimmungen

Zuwendung aus dem Vermögen ist die Hingabe eines Vermögensbestandteils in Form einer Geld-, Sach- oder sonstigen Leistung von einer natürlichen oder juristischen Person zugunsten einer anderen.

Drittmittel im Sinne dieser Richtlinie sind Geld- oder Sachleistungen oder sonstige Leistungen Dritter aus einseitig oder gegenseitig verpflichtenden Verträgen, die der Universität zu Lübeck zur Erfüllung ihrer Aufgaben von öffentlicher oder privater Seite zusätzlich zu den Haushaltsmitteln der Universität zu Lübeck zur Verfügung gewährt werden.

1. Drittmittel im engeren Sinne

Drittmittel im engeren Sinne sind Mittel der Universität zu Lübeck, die aufgrund der Teilnahme an kompetitiven Förderprogrammen eingeworben werden. Mittel, die das Land Schleswig-Holstein zur Forschungsförderung außerhalb der Grundfinanzierung bereitstellt, sowie Landesmittel für Großgeräte, sind ebenfalls Drittmittel im Sinne dieser Richtlinie. Die Erstellung von Sachberichten, Verwendungsnachweisen und begleitender Pressearbeit gelten nicht als Gegenleistung.

2. Vereinbarungen im Gegenseitigkeitsverhältnis

Vereinbarungen im Gegenseitigkeitsverhältnis sind Leistungen der Universität zu Lübeck, die laut vertraglich fixiertem Austauschverhältnis gegen entsprechendes Geld oder entsprechende geldwerte Leistungen entlohnt werden. Hiervon erfasst sind beispielsweise neben der Auftragsforschung und Dienstleistungen auch das Sponsoring und ähnlich gelagerte Fälle.

3. Zuwendungen ohne Gegenleistung im Sinne eines Austauschverhältnisses

Ziel- und zweckgerichtete Zuwendungen im engeren Sinne liegen vor, wenn für die Zuwendung keine entsprechende Gegenleistung im Sinne eines Austauschverhältnisses vereinbart oder erwartet wird. Insbesondere handelt es sich um Mäzenatentum, Spenden und die Einrichtung von Stiftungsprofessuren:

- a) Mäzenatentum stellt die Förderung durch eine Mäzenin oder einen Mäzen ohne jede Gegenleistung dar. Die Mäzenin oder der Mäzen handelt aus altruistischen Motiven.
- b) Wesensmerkmal von Spenden ist die selbstlose und gegenleistungsfreie Zuwendung von Geld- oder Sachspenden, die nicht an einen Werbeeffect gebunden sind. Der Spenderin oder dem Spender kommt es darauf an, vielmehr bestimmte konkrete oder allgemeine Maßnahmen zu fördern.
- c) Die Stifterin oder der Stifter einer Stiftungsprofessur ist je nach Lage des Einzelfalls einem Spender oder einem Mäzen vergleichbar. Sie oder er unterstützt normalerweise durch Einrichtung einer Stiftungsprofessur von der Universität zu Lübeck beschlossene mittel- oder langfristig angelegte Strukturmaßnahmen und erwartet z.T., dass die einzurichtende Professur ihren oder seinen Namen trägt.

- (4) Die Verwaltung und Durchführung der in Absatz 2 genannten Drittmittelkategorien werden durch festgelegte Prozessketten geregelt.

Für alle übrigen gegenseitig verpflichtenden Verträge gelten sowohl die Grundgedanken dieser Richtlinie als auch die in der Satzung für den Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universität zu Lübeck dargelegten Grundsätze für den Umgang mit Zuwendungen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Einwerbung von Drittmitteln ist eine institutionelle Aufgabe der Universität zu Lübeck insgesamt. Die Universität zu Lübeck fördert die Einwerbung von Drittmitteln nach besten Kräften.
- (2) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder der Universität zu Lübeck sind gemäß § 37 Absatz 1 und 2 Satz 1 HSG berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Drittmittelprojekte in der Universität zu Lübeck durchzuführen, wenn dies mit ihren dienstlichen Aufgaben vereinbar ist und die Erfüllung anderer Aufgaben der Universität zu Lübeck sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt werden; soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen, sollen die Forschungsergebnisse in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Von der Universität zu Lübeck erlassene Richtlinien zur Ethik und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sollen beachtet werden. Im Rahmen der Zweckbindung der Drittmittel können Personal, Sachmittel und Einrichtungen der Universität zu Lübeck in Anspruch genommen werden. Die Projektleiterinnen und Projektleiter werden bei der Einwerbung und Verwendung der Drittmittel durch die Universität zu Lübeck, vor allem durch die Abteilung II – Forschung, Innovation und Transfer (FIT) und die jeweilige Sektion, unterstützt.
- (3) Im Rahmen der Antragstellung eines Drittmittelprojekts sind die Regelwerke der Drittmittelprozesskette anzuwenden. Das Präsidium darf die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Universität zu Lübeck nur untersagen oder durch Auflagen beschränken, soweit die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 und 2 dies erfordern.
- (4) Werden Drittmittel von der Universität zu Lübeck verwaltet, stellt die Universität zu Lübeck die aus diesen Mitteln zu bezahlenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Personal der Universität zu Lübeck ein.
- (5) Für die Sicherung und Nutzung von Forschungsergebnissen in Drittmittelprojekten gelten die gleichen Vorschriften wie für Projekte, die ganz oder überwiegend aus Haushaltsmitteln finanziert werden. Dies gilt insbesondere auch für die Prüfung der Freigabe von Forschungsergebnissen durch das Präsidium bzw. den Technologietransfer.
- (6) Es ist sicherzustellen, dass Forschung und Lehre nicht aus Drittmitteln ausländischer staatlicher Stellen oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen finanziert werden, wenn zu besorgen ist, dass dadurch die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium gemäß § 4 HSG beeinträchtigt wird.

§ 3

Verwaltung von Drittmitteln

Die Mittel für Drittmittelprojekte, die in der Universität zu Lübeck durchgeführt werden, sollen von der Universität zu Lübeck verwaltet werden. Sie sind für den Zweck zu verwenden, den die Geldgeberin oder der Geldgeber bestimmt hat, und nach deren oder dessen Bedingungen zu

bewirtschaften, soweit gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Die Verantwortung für die sachgerechte Verausgabung der Mittel liegt bei der wissenschaftlichen Projektleiterin oder dem wissenschaftlichen Projektleiter.

Abschnitt B: Verfahren

§ 4

Drittmittelkommission (DMK)

- (1) Gemäß § 3 der Satzung der Universität zu Lübeck für den Umgang mit Zuwendungen richten der Senat und das Präsidium eine unabhängige DMK ein, die für alle Arten von Zuwendungen angerufen und beratend hinzugezogen werden kann.
- (2) Die DMK setzt sich aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Verfassung der Universität zu Lübeck sowie einer Person mit der Befähigung zum Richteramt zusammen. Das Präsidium bestellt die Mitglieder der DMK auf Vorschlag des Senats. Folgende Mitglieder gehören der DMK kraft Amtes an:
 1. die oder der Vorsitzende der Ethikkommission der Universität zu Lübeck,
 2. die Leitung des Referats Finanzen/Controlling/Einkauf,
 3. die oder der Antikorruptionsbeauftragte
 4. ein Mitglied des Präsidiums.

Die DMK kann weitere Personen als Gäste laden, soweit es der Sachverhalt erfordert. Die DMK wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

- (3) Das Präsidium bestellt die Mitglieder der DMK für drei Jahre, studentische Mitglieder für zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Geschäftsstelle der Ethikkommission fungiert als Geschäftsstelle der DMK.

§ 5

Aufgaben und Pflichten der Drittmittelkommission

- (1) Die DMK ist mit jeder Zuwendung ab 50.000,00 Euro zu befassen, sofern die Geldgeberin oder der Geldgeber nicht bereits erfasst und überprüft ist. Bereits erfasste und überprüfte Geldgeberinnen und Geldgeber sind in der Anlage zur Richtlinie aufgeführt. Die Geldgeberinnen und Geldgeber sind spätestens nach fünf Jahren erneut zu prüfen. Des Weiteren ist die DMK anzurufen, sofern Zweifel in Bezug auf die Einhaltung der in der Satzung der Universität zu Lübeck dargelegten Grundsätze für den Umgang mit Zuwendungen bestehen.
- (2) Die DMK berät das Präsidium bei Bedarf und kann von Mitgliedern und Angehörigen der Universität zu Lübeck, die mit einem Zuwendungsvorgang befasst sind, jederzeit angerufen

werden. Das Verfahren vor der DMK befreit die Mitglieder nicht von sonstigen an der Universität zu Lübeck verpflichtenden Verfahren, z.B. von der Einbeziehung der Ethikkommission.

- (3) Die DMK hat jederzeitiges Einsichtnahme-recht in die den Zuwendungen zugehörigen Verwaltungsvorgänge.
- (4) Die DMK berichtet dem Senat einmal jährlich über das Gesamtvolumen aller in § 1 benannten Drittmittel (soweit möglich), mit denen sie befasst war, unter Darlegung der jeweiligen Geldgeberin oder des jeweiligen Geldgebers, der jeweiligen Höhe, des jeweiligen Zwecks und der Empfängerin oder des Empfängers auf universitärer Seite.
- (5) Die Mitglieder und Gäste der DMK unterliegen der Schweigepflicht.

§ 6

Grundsatz und Allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) Die Universität zu Lübeck nimmt ausschließlich Gelder an, die den Grundsätzen entsprechen, die in der Satzung über den Umgang mit Zuwendungen privater Dritter festgelegt wurden.
- (2) Sowohl für die Verfahren nach § 7 für Drittmittel mit Gegenleistung, als auch für die Verfahren nach § 8 Drittmittel ohne Gegenleistung gelten folgende Regeln:
 1. Transparenzprinzip: Die DMK ist berechtigt, während eines Drittmittelverfahrens jederzeit Auskunft zu verlangen und Einsicht zu nehmen.
 2. Dokumentationsprinzip: Im Rahmen eines Vertrages müssen Leistung und Gegenleistung definiert sein.
 3. Vier-Augenprinzip: Die Drittmittelverträge werden immer von der beratenden Stelle und der oder dem Budgetverantwortlichen abgezeichnet bzw. unterzeichnet.
 4. Trennungsprinzip: Es darf keine Abhängigkeit bzw. kein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen einem Vertrag über die Annahme von Zuwendungen und finanzwirksamen Entscheidungen bestehen.
 5. Proportionalität: Es soll ein angemessenes/sozialadäquates Verhältnis zwischen den in § 1 Absatz 2 genannten Verträgen und der Gegenleistung der Wissenschaftseinrichtung bestehen.
 6. Haushaltswahrheit/-klarheit: Die Buchung der Geld-/Sachleistungen erfolgt bei den entsprechenden Einnahmetiteln bzw. Inventarisierung.
- (3) Drittmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (4) Soweit die Drittmittelgeberin oder der Drittmittelgeber bezüglich der Verwendung der Drittmittel einen Verwendungszweck vorgibt, ist dieser zu beachten. Aus abgeschlossenen

Drittmittelprojekten verbleibende Restmittel dürfen entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen für andere Projekte an der Universität zu Lübeck verwendet werden.

- (5) Die Verwendung von Drittmittel für private Zwecke ist unzulässig.
- (6) Abgaben für Gemeinkosten, Overhead, Projekt- und Programmpauschalen richten sich nach den gültigen Bestimmungen aus den Vorgaben der Universität zu Lübeck.
- (7) Bei der Durchführung von Drittmittelprojekten ist darauf zu achten, dass die Leistungen in den Forschungsvorhaben unter Beachtung der vertraglich festgelegten Bestimmungen erbracht werden.
- (8) Externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dürfen an der Universität zu Lübeck nur auf der Grundlage einer diesbezüglich mit ihnen abgeschlossenen vertraglichen Regelung oder auf Grund einer Abordnung zur Universität zu Lübeck tätig werden.
- (9) Es obliegt der die Drittmittel einwerbenden Person, den zuständigen Stellen (insb. Abteilung II und IV) sämtliche Informationen zu überlassen, die eine ordnungsgemäße Prüfung der Einwerbung und Annahme der Drittmittel ermöglichen. Hierzu zählt insbesondere die Offenlegung aller im Sinne des Absatzes 2 relevanten Tatsachen. Soweit die zuständige Stelle der Universität zu Lübeck die Verwendung von IT-Applikationen, Formularen oder Vordrucken vorgibt, sind diese Mittel zu verwenden.

§ 7

Verfahrensregelung für Drittmittel mit Gegenleistung durch die Universität zu Lübeck

- (1) Anträge auf Drittmittel, bei denen der Drittmittelgeber eine Unterzeichnung durch die Universität zu Lübeck voraussetzt oder bei denen eine Kofinanzierung aus zentralen Mitteln der Universität zu Lübeck erforderlich ist, bedürfen der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten. Werden Drittmittelvorhaben beantragt, die strukturelle Auswirkungen haben, sind die betreffenden Institute und Sektionen zu beteiligen. Eine gegebenenfalls erforderliche Kofinanzierung aus dezentralen Mitteln sowie die Inanspruchnahme von Grundausstattung sind entsprechend der Vorgaben der Prozessketten vor Antragsstellung bzw. Abgabe eines Angebots zu klären.
- (2) Beschäftigte der Universität zu Lübeck dürfen nicht innerhalb eines und desselben Drittmittelvorhabens im Hauptamt und zugleich persönlich in Nebentätigkeit tätig sein, es sei denn, das Präsidium hat nach Anhörung der DMK dem zugestimmt. Beauftragt ein Dritter die Beschäftigten persönlich und gewährt ihnen für die Durchführung des Auftrags eine Vergütung, liegt kein Drittmittelvorhaben, sondern eine Nebentätigkeit vor. Hauptamtliche Tätigkeit und Nebentätigkeit müssen eindeutig voneinander abgegrenzt werden (Splittingverbot).
- (3) Leiterinnen und Leiter von Drittmittelprojekten können Drittmittelprojekte, die vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnen wurden, zu Ende führen. Darüber hinaus kann Professorinnen und Professoren im Einzelfall auch die Leitung neuer Projekte von der Universitätsleitung auf Antrag

der Ruheständlerin bzw. des Ruheständlers und unter Zustimmung der Sektion genehmigt werden. Eine solche Tätigkeit begründet keinen Anspruch auf Entgelt gegenüber der Universität zu Lübeck.

- (4) Drittmittelverträge mit Auftraggebern im Sinne der Ziffer 2.2.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) dürfen nur geschlossen werden, wenn die Auftragsvergütung mindestens die der Universität zu Lübeck entstehenden Kosten deckt und eine angemessene Gewinnspanne enthält oder nach Marktpreisen kalkuliert wurde. Die Regelungen der Universitätsleitung über die Erhebung einer Gemeinkostenpauschale bei der Durchführung von Arbeiten im Auftrag Dritter in der jeweils gültigen Fassung findet Berücksichtigung, solange noch keine Kostenträgerrechnung erfolgt.
- (5) Der Verpflichtung zur Anzeige von drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 HSG kommt das einwerbende Universitätsmitglied mit der Vorlage des Zuwendungsbescheides oder des Vertragsangebotes des Drittmittelgebers bei dem zuständigen Mitglied des Präsidiums nach. Dem Zuwendungsbescheid oder dem Vertragsangebot sind alle für die Entscheidung über die Annahme notwendigen Angaben und Unterlagen beizulegen (Drittmittelanzeige).

§ 8

Verfahrensregelung für Drittmittel ohne entsprechende Gegenleistung durch die Universität zu Lübeck, § 1 Absatz 3 Nummer 3

- (1) Die Annahme und Verwendung einer Spende ist nur zulässig, wenn sie gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 51 ff. AO verfolgt, wie etwa
 - Finanzierung von Stellen,
 - Soziale Einrichtungen für Studierende,
 - Kongresseinladungen,
 - Reisekostenfinanzierungen,
 - Beschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen für Forschungsprojekte,
 - Aus- und Weiterbildung,
 - Unterstützung bei der Ausrichtung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Stipendien.

Unzulässig ist die Annahme oder Verwendung von Spenden im Sinne von Satz 1 für interne Veranstaltungen, u.a. zur Förderung der Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. zur Unterstützung "betriebsgemeinschaftsfördernder" Zwecke, wie z.B. Jubiläen, Betriebsausflüge, Betriebs-, Weihnachts- und Geburtstagsfeiern sowie für Zuwendungen, die keinen unmittelbaren Bezug zur jeweiligen wissenschaftlichen Tagung bzw. Fortbildungsveranstaltung haben, wie z.B. Kosten für den Besuch kultureller Veranstaltungen, für eine Begleitperson eine Entnahme aus der Minibar etc.

- (2) Die Annahme und Verwendung von Spenden für Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist zulässig, wenn die Spende mit einer entsprechenden Zweckbindung oder ohne jede Zweckbindung erfolgt ist und auf die Erstellung einer Zuwendungsbescheinigung ausdrücklich

verzichtet wurde. Eine solche Spende ist für die Spenderin oder den Spender steuerlich nicht abzugsfähig.

- (3) Sowohl bei Stiftungsprofessuren als auch bei Spenden muss sichergestellt sein, dass kein unmittelbarer Zusammenhang zu vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Umsatzgeschäften besteht und insbesondere keine Interessenkonflikte begründet werden, die dem Ethos einer integren und erkenntnisgeleiteten Wissenschaft zuwiderlaufen.
- (4) Bei einer finanziellen Unterstützung durch Unternehmen ist Folgendes zu beachten:
 1. Bei einer aktiven, dienstlichen Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung oder Weiterbildungs- und Informationsveranstaltung, bei der die wissenschaftliche Information und die Weitergabe wissenschaftlicher Kenntnisse im Vordergrund stehen, können von dem Unternehmen folgende Kosten erstattet werden:
 - a) Hin- und Rückreisekosten zum und vom Veranstaltungsort,
 - b) Tagegelder,
 - c) Übernachtungskosten,
 - d) Kongressgebühren.

Bei den Positionen der Buchstaben a) bis c) dürfen erforderliche, sozialadäquate Aufwendungen erstattet werden. Durch die drittfinanzierte Reise darf der oder dem Beschäftigten kein finanzieller Vorteil wegen Verbindung mit einer privaten Reise bzw. einem privaten früheren oder anschließenden Aufenthalt entstehen. Für die im Rahmen der Drittmittelprojekte entstehenden Reisekosten erfolgt eine Erstattung unter Einhaltung des Bundesreisekostengesetzes, der ergänzenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes oder etwaiger Vorgaben des Drittmittelgebers. Für im Rahmen von Drittmittelprojekten entstehende Repräsentations- und Bewirtungskosten erfolgt eine Erstattung aus den Drittmitteln unter Einhaltung der Richtlinie der Universität zu Lübeck zur Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten, soweit die Vorgaben des Drittmittelgebers nicht anderes vorsehen.

Wird eine wissenschaftliche Vortrags-, oder Beratungstätigkeit nicht in Nebentätigkeit ausgeübt, so darf die bzw. der Vortragende ein angemessenes Honorar für die Universität zu Lübeck annehmen. Das Honorar ist an die Universität zu Lübeck abzuführen und gemäß § 37 Absatz 6 HSG für die Durchführung von Hochschulaufgaben zu verwenden. Beantragt eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter die Ausübung einer Vortrags-, oder Beratungstätigkeit in Nebentätigkeit, so finden die Bestimmungen über das Nebentätigkeitsrecht Anwendung. In beiden Fällen ist ein Antrag im Referat Personal zu stellen.

2. Bei einer passiven Teilnahme können die Kosten erstattet werden, wenn die Teilnahme den Zweck verfolgt, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln oder zu erwerben, die überwiegend im Interesse der jeweiligen Einrichtung liegen.

§ 9 Beschaffungen

1. Grundsätzliches

Es sind die Regelungen der Richtlinie der Universität zu Lübeck über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und über die Arbeitsplatzausstattung (Beschaffungsrichtlinie) anzuwenden.

Unzulässig ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Verknüpfung zwischen der Gewährung von Mitteln durch Dritte und einer Verpflichtung der Universität zu Lübeck, Produkte der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers oder der Spenderin oder des Spenders abzunehmen. Um die Gefahr von Verstößen gegen das Strafrecht zu mindern, ist Folgendes zu beachten:

2. Präventionsmaßnahmen

- a) **Aufklärung, Sensibilisierung und regelmäßige Fortbildung**
Die Aufklärungsarbeit in der Verwaltung ist ein zentrales und wichtiges Instrument bei der Prävention und Bekämpfung von Korruption. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind deswegen im Rahmen der Verpflichtung oder des Diensteides auf die Anti-Korruptionsrichtlinie Schleswig-Holstein ausdrücklich hinzuweisen; Beamtinnen und Beamte zusätzlich auf die Bestimmungen des BeamtStG und des Landesbeamtengesetzes. Belehrungen zur Anti-Korruptionsrichtlinie Schleswig-Holstein sind regelmäßig zu wiederholen.
- b) **Rotation**
Personal in korruptionsgefährdeten Bereichen sollten dort nur begrenzt dienstlich verwendet werden. Da dies aus personalwirtschaftlichen Gründen zu praktischen Schwierigkeiten führen kann, kann stattdessen zwischen der oder dem Vorgesetzten und den Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern eine Kontrollvereinbarung zur beiderseitigen Sicherheit geschlossen werden.
- c) **Beschäftigte, für die eine Teilnahme am Drittmittelprojekt in Frage kommt, dürfen bei Beschaffungsvorgängen, an denen der Drittmittelgeber beteiligt ist, nur bei der Bedarfsbeschreibung, nicht jedoch bei der Auftragsvergabe mitwirken. Bei der Bedarfsbeschreibung ist darauf zu achten, dass diese geräteneutral und herstellerunabhängig erfolgt.**

§ 10 Belohnungen und Geschenke

Bezüglich der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die Beschäftigten ist der Runderlass des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 6. April 2010 - VI 412 - 0312.20 - zu beachten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Universität zu Lübeck über Drittmittel vom 13. Oktober 2015 außer Kraft.

Lübeck, den 6. Juni 2023

Prof. Dr. Gabrielle Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck